# <u>Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt</u> <u>in Baden-Württemberg</u> (Stand 20.05.2009)

#### 1. Bekanntmachung und Antragstellung

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte gibt in geeigneter Weise bekannt, dass interessierte kommunale Gebietskörperschaften sich in Abstimmung mit den Kranken- und Pflegekassen um die Errichtung als Pflegestützpunkt nach § 92 c SGB XI bewerben können.

Bewerbungsfrist: 12 Wochen nach Bekanntgabe

## 2. Mindestinhalte der Bewerbungsunterlagen

- Räumlicher Geltungsbereich des Pflegestützpunktes
- Beteiligte Träger des Pflegestützpunktes (Kosten- und Leistungsträger)
- Konzeption, die Aussagen über die örtliche Umsetzung der von der LAG
  Pflegestützpunkte festgesetzten Anforderungen in der jeweils gültigen
  Fassung beinhaltet
- Vorlage eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Entwurfs eines Stützpunktvertrages

#### 3. Bewerbungsverfahren

Die antragstellende kommunale Gebietskörperschaft reicht ihre Bewerbungsunterlagen elektronisch oder in 10-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte ein. Diese bestätigt den Eingang, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und reicht die vollständigen und plausiblen Anträge an die Mitglieder des Vorstandes weiter.

Fehlerhafte und unvollständige Bewerbungsunterlagen werden an den Antragsteller mit der Bitte um Nachbesserung - unter Fristsetzung von vier Wochen – zurückgegeben. Eine Mehrfertigung erhalten die Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnis. Die Geschäftsstelle kann auf Antrag die Frist zur Vorlage auf bis zu acht Wochen, der Vorstand auf bis zu 12 Wochen verlängern. Bei Fristüberschreitung ist der Antrag wegen Fristversäumnis abzulehnen.

## 4. Entscheidungsprozess des Vorstandes

Vollständige und plausible Anträge werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt und entschieden. Um den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit einer internen Meinungsbildung zu ermöglichen, müssen zwischen dem Versand der Bewerbungsunterlagen und der Vorstandsentscheidung mindestens drei Wochen liegen. Diese Frist kann bei Eilbedürftigkeit mit qualifizierter Stimmenmehrheit des Vorstandes verkürzt werden.

Der Vorstand berät und entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Er kann die Geschäftsstelle beauftragen, beim Antragsteller unter Fristsetzung ergänzende bzw. weitergehende Sachverhalte zu ermitteln. Der Antragsteller kann bei Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Ihm kann auf Wunsch die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Antrag persönlich zu begründen.

# 5. Bekanntgabe der Entscheidung

Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Dagegen können bei der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einwendungen eingelegt werden.

Der Vorstand berät über die Einwendungen in seiner nächsten Sitzung. Können die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, gilt der Antrag endgültig als abgelehnt. Ein neuer Antrag kann frühestens nach 12 Monate gestellt werden.

6.

Sofern bis zum Ende der vorgesehenen gesetzlichen Frist (gem. § 92c Abs. 1 Satz 2 SGB XI) nicht in allen Stadt- und Landkreisen mindestens ein Pflegestützpunkte errichtet wurde, erfolgt die Errichtung bei einer durch die LAG Pflegestützpunkte zu bestimmenden Stelle.